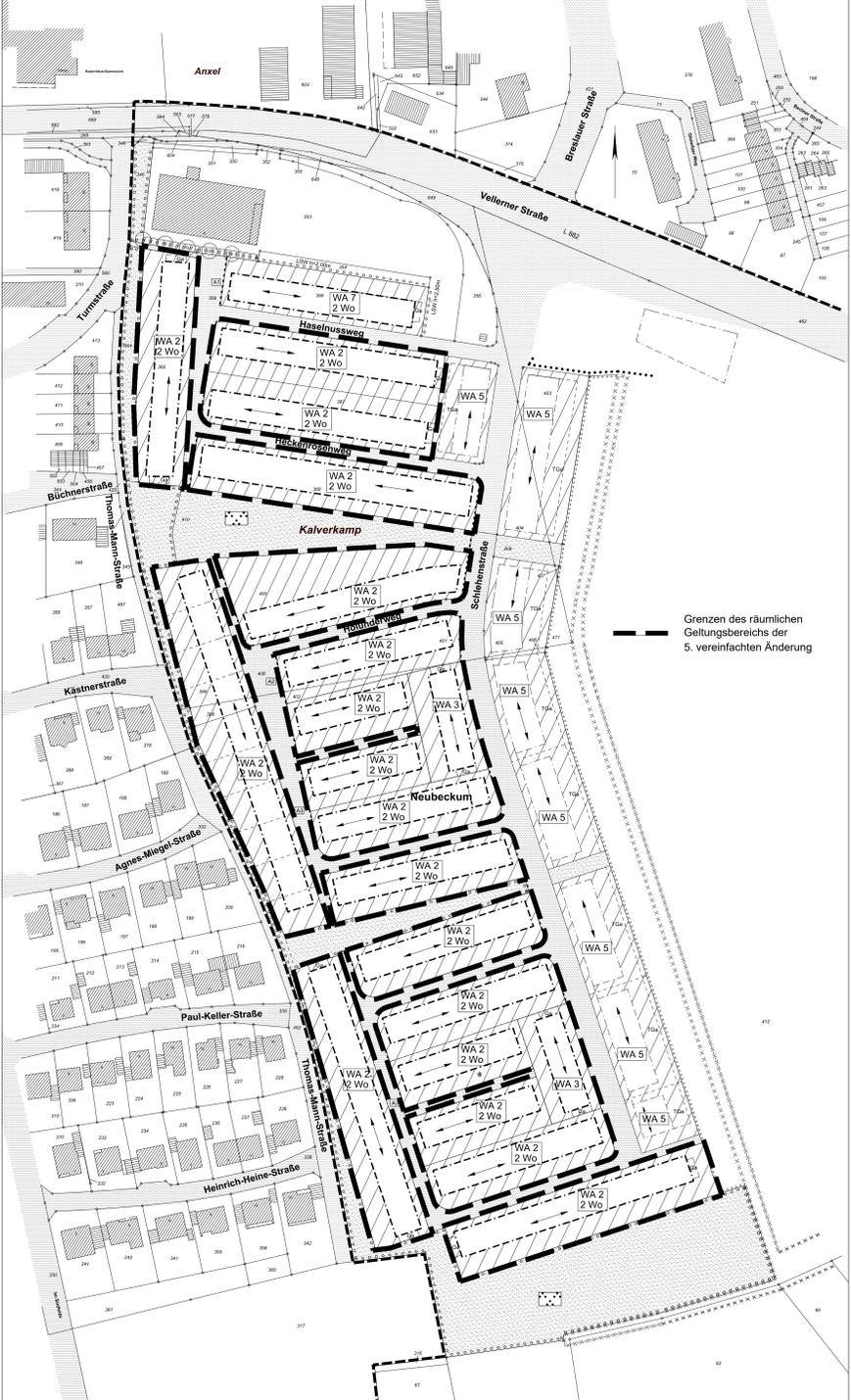


Bebauungsplan Nr. N 67 "Vellerner Straße"

5. vereinfachte Änderung



Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der 5. vereinfachten Änderung

5. vereinfachte Änderung

<p>1. Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990. Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 1/10/2017 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.</p> <p>Hamm, den 03.07.2018</p> <p>(DS)</p> <p>gez. Dipl.-Ing. Arne Engelbrecht Öffentl. best. Vermessungsingenieur</p>	<p>2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie der Stadt Beckum hat am 20.03.2018 die Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße" gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB und die öffentliche Auslegung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße" gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.</p> <p>Beckum, den 22.06.2018</p> <p>(DS)</p> <p>gez. (Dr. Karl-Uwe Strothmann) Bürgermeister</p>	<p>3. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße" sind gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 16.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße" und die Begründung haben für die Dauer eines Monats von dem 26.03.2018 bis einschl. 27.04.2018 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.</p> <p>Beckum, den 22.06.2018</p> <p>(DS)</p> <p>gez. (Dr. Karl-Uwe Strothmann) Bürgermeister</p>	<p>4. Der Rat der Stadt Beckum hat am 07.06.2018 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße" gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB eingeregistert und beschlossen. Der Rat der Stadt Beckum hat am 07.06.2018 die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße" gem. § 10 BauGB sowie die Begründung als Satzung beschlossen.</p> <p>Beckum, den 22.06.2018</p> <p>(DS)</p> <p>gez. (Dr. Karl-Uwe Strothmann) Bürgermeister</p>
<p>5. Der Satzungsbeschluss der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße" ist am 18.07.2018 gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Entwurf der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 67 "Vellerner Straße" ist in Kraft getreten.</p> <p>Beckum, den 19.07.2018</p> <p>(DS)</p> <p>gez. (Dr. Karl-Uwe Strothmann) Bürgermeister</p>	<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).</p> <p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).</p> <p>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).</p> <p>Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90).</p> <p>Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONV) (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162).</p>		

Legende

Für Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

Erklärung der Abkürzungen

- BauGB - Baugesetzbuch
- BauNVO - BauNutzungsverordnung
- BauO NRW - Bauordnung Nordrhein - Westfalen

Bestand

- vorhandene Flurgrenze
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 23 Flurstücksummer
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- vorhandene Geländehöhe über NN (mit Höhenangabe)
- Böschungen
- vorhandene Bäume

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

- WA Allgemeine Wohngebiete WA 1 bis WA 7
- SO Sonstiges Sondergebiet (siehe textl. Festsetzung Nr. 1.2)

Maß der baulichen Nutzung

- II Zahl der Vollgeschosse (Höhengrenze)
- 0,4 Grundflächenzahl
- 0,8 Geschossflächenzahl
- max. FH 11,00 m max. Firsthöhe z.B. 11,00 m ab Oberkante Straßenkante vor Grundstücksmitte
- max. Anzahl der Wohnungen
- Beschränkung der Zahl der Wohnungen

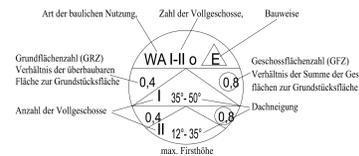
Bauweise

- o offene Bauweise (WA 1, WA 2, WA 5 und WA 7)
- g geschlossene Bauweise (WA 3 und WA 6)
- a abweichende Bauweise (WA 4, s. textl. Festsetzung 2.3)
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- AD nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- ADH nur Hausgruppen und Doppelhäuser zulässig

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

- Baugrenze
- überbaubare Fläche
- nicht überbaubare Fläche

Füllschema der Nutzungsschablone



Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs

Verkehrsflächen

- Flächen für den Gemeinbedarf (Kindergarten)
- Straßenbegrenzungslinie/ Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung zwischen 0,80 m und 2,50 m ständig freizuhalten
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Ein- und Ausfahrt (nur Anlieferung)

Öffentliche Grünflächen

- öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Parkanlage
- Zweckbestimmung: Spielplatz

Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

- Regenrückhaltebecken
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Naturschutz und Landschaft

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- zu pflanzende Bäume
- zu erhaltende Bäume
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- geschützter Landschaftsbestandteil

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- Stellplätze
- Garage
- Tiefgaragen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Hauptfahrichtung
- Fläche für Versorgungsanlagen, Elektrizität

Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 (5) BauGB

Bodenbelastungsverdachtsflächen ohne Einschränkungen für Wohnbebauung, Grünflächen und Gartenutzung. Bei der Errichtung des Kindergartens/ Kinderspielflächen sind detaillierte Untersuchungen erforderlich. Gleiches gilt für den Aufbau von Natzflächen in der südlichen Untersuchungsfläche. Aufgrund möglicherweise vorhandener Verfüllungen ist bei Baütätigkeit in Abhängigkeit vom künftigen Oberflächenniveau die Gründung genauer zu untersuchen. Bei ggf. auftretenden Auffälligkeiten im Erdaushub sind die zuständigen Fachbehörden zu beteiligen. (s. Begründung)

Vorkerkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

In diesem Bereich werden die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung teilweise überschritten. In den gekennzeichneten Bereichen sind für die Außenbauteile schallmindernde Maßnahmen entsprechend den Lärmempfehlungen III gem. DIN 4109 festzusetzen. Im gesamten WA 7 sind die oberhalb des Erdgeschosses gelegenen Aufenthaltsräume von der Lärmquelle abgewandt zu orientieren.

Textliche Festsetzungen

1. Art der Baulichen Nutzung

Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Ausschluss bestimmter Arten von allgemein zulässigen Nutzungen im WA gem. § 1 (5) BauNVO: Von den Nutzungen im Sinne von § 4 (2) Nr. 2 BauNVO sind nicht zulässig: die der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe.

Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im WA gem. § 1 (6) BauNVO: Von den Nutzungen im Sinne von § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig:
Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes
Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen
Nr. 4 Gartenbetriebe
Nr. 5 Tankstellen
1.2 Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO

Zweckbestimmung:
Größtflächiger Einzelhandelsbetrieb - Lebensmittelcounter- gem. § 11 (3) Ziffer 2 BauNVO max. Verkaufsfäche 770 qm (ausnahmsweise zulässig sind Rand- und Nebensortimente auf max. 50 qm Verkaufsfäche).

2. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Flächen

2.1. In den Teilgebieten WA 5 kann gem. § 19 Abs. 4 BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, insbesondere Tiefgaragen bis zu einer GRZ von 0,8 als Ausnahme zugelassen werden, soweit die nicht überbauten Teile dieser Anlage übersichtlich begrünt werden. Im WA 6 kann soziale und gesundheitliche Zwecke ausnahmsweise eine GRZ von 0,6 und eine GFZ von 1,2 zugelassen werden.

2.2. Im WA kann gem. § 23 (3) BauNVO eine Überschreitung der rickwärtigen Baugrenzen durch eingeschossige Gieblhäuser (Wintergärten) bis zu einer Tiefe von drei Metern im Einzelfall als Ausnahme zugelassen werden. Die nach § 6 BauONRW erforderlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.

2.3. Gemäß § 22 (4) BauNVO gilt im Teilgebiet WA 4 eine von der offenen und geschlossenen Bauweise abweichende Bauweise. Es wird festgesetzt, dass bezogen auf die nördlichen Grundstücksgrenzen kein Grundabstand bzw. maximal ein Grundabstand von einem Meter einzuhalten ist. Die nach § 6 BauONRW erforderlichen Abstandsflächen sind einzuhalten.

2.4. Um den Landschaftsverbrauch und die Belastung der Böden, des Grundwassers sowie der Oberflächenwasser so gering wie möglich zu halten, ist für die Wohnflächen ein Versiegelungsgrad festgesetzt, wobei die für die Versiegelung vorgesehenen Flächen beim Bauntrag in einem Lageplan im Maßstab 1:500 darzustellen sind (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB).

Typ (s. B.)	Fläche von	bis (qm)	max. Versiegelungsgrad
EPR / ZPR	> 800	300	30%
EPR / ZPR / DHR	> 540	< 500	40%
EPR / ZPR / DHR / FHR	> 450	< 450	50%
EPR / ZPR / DHR / FHR	> 270	< 300	60%
DHR, Reihenhaus-Mitte	< 270	70%	
HFR	> 270	50%	
HFR	< 270	60%	

2.5. Die zulässige Geländeoberfläche der Baugrundstücke wird durch die vor dem jeweiligen Grundstück befindlichen öffentlichen Verkehrsflächen bestimmt und ist verbindlich einzuhalten. Böschungsmauern u.ä. sind unzulässig. Höhenunterschiede angrenzender Baugrundstücke sind anzugleichen, wobei die natürlich vorhandene Geländeoberfläche erhalten bleiben muss.

3. Stellplätze, Garagen, Tiefgaragen

Stellplätze, Carports und Garagen sind gem. § 12 (6) BauNVO in den Teilgebieten WA 1, WA 2, WA 3, WA 6 und WA 7 nur innerhalb der überbaubaren Flächen und innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig, in den Teilgebieten WA 4 und WA 5 nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Im WA 5 sind Besucherstellplätze ausnahmsweise auch außerhalb der Tiefgaragen innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Vor Garagen ist ein Abstand von 3 m von der Straßbegrenzungslinie einzuhalten. Die ausschließliche Nutzung eines Baugrundstückes zur Anlage von Sammelstellplätzen oder Garagen ist nicht zulässig. Die max. Anzahl der Stellplätze wird auf die für jeweilige Nutzung erforderliche Anzahl beschränkt.

Auf den festgesetzten Sammelstellplatzflächen und den Stellplätzen des Sondergebietes sind pro angefangene 4 Stellplätze je ein Baum anzupflanzen (s. Pflanzliste 2 des Grünordnungsplans). Die Unterpflanzung hat entsprechend der Pflanzliste 3 des Grünordnungsplans zu erfolgen.

Die Tiefgaragen sind außerhalb von notwendigen Erschließungsflächen mit einem Bodenauftrag von mindestens 30 cm zu versehen. Auf mindestens 30% der Gesamtfläche erfolgt die Pflanzung von Gehölzen aus der Pflanzliste 2 des Grünordnungsplans. Aus dem Gelände herausragende Gebäudeteile sind durch Geländemodifikation in die Gestaltung der angrenzenden Freiflächen zu integrieren.

4. Nebenanlagen

Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in Verbindung mit dem Hauptgebäude zulässig. Die Nebenanlagen sind in Art und Material dem Hauptgebäude anzupassen. Anlagen, die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen und fernmeldeelektronische Nebenanlagen sind ausnahmsweise zulässig.

5. Private Grünflächen

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 300 qm Grundstücksfläche ein Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. (s. Pflanzliste 2 des Grünordnungsplans)

6. Eingriff in Natur und Landschaft

Die durch diesen Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzungen sind Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese Eingriffe werden innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie auf den öffentlichen Grünflächen ausgeglichen. Für die Kosten der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen werden Kostenbeiträge nach der Satzung der Stadt Beckum zur Erhebung von Kostenbeiträgen gem. § 135a - 135c BauGB erhoben.

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen gem. § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 BauONRW

- Das Fassadenmaterial und das Material zur Dachdeckung sowie die Farbgebung sind im Bereich der Quartiersplätze und für die jeweils zu einer Hausgruppe zusammengefassten Reihenhäuser und Doppelhäuser mit dem Ziel einer einheitlichen Gestaltung zu wählen.
- Garagen sind in ihrem Außenmaterial dem Außenmaterial des zugehörigen Baukörpers anzupassen. Es wird empfohlen, Garagen, Carports sowie zusätzlich Gebäudedächer mit einer max. Neigung von 15° mit extensiver Dachbegrünung zu versehen.
- Sockel / Drempe
Bei eingeschossigen Gebäuden Drempe max. 0,80 m, gemessen innen ab Oberkante Rohdecke bis Unterkante Spalten.
Bei zweigeschossigen Gebäuden Drempe max. 0,30 m, gemessen innen ab Oberkante Rohdecke bis Unterkante Spalten.
Die zulässige Firsthöhe der Erdgeschosses (OK Fertigfußboden) der baulichen Anlagen auf den privaten Grundstücken darf nicht höher als max. 0,50 m über der vor dem jeweiligen Grundstück befindlichen Straßenkante, bezogen auf die endgültige Straßenhöhe liegen (Grundstücksmitte).
- Dachform - Dachneigung
Aneinandergereichte Dächer müssen in gleicher Dachneigung und Dachform ausgeführt werden.
- Dachaufbauten, Dachsechneite und Dachüberstände
Dachsechneite zur Straßenseite sind nicht zulässig. Dachaufbauten dürfen maximal 1/2 der Gesamtlänge des Daches betragen. Mindestabstand 1,50 m zum Orngang.
Bei zweigeschossigen Gebäuden mit einer Dachneigung von < 35° sind Dachaufbauten nicht zulässig. Im WA 5 und WA 6 ist oberhalb des 2. Geschosses ein Staffgeschoss zulässig, sofern dies nicht 75 % der Fläche des darunterliegenden Geschosses übersteigt. Dachüberstände sind bis max. 0,50 m zulässig; rechteckig gemessen zwischen fertiger Außenwand und unterem Sparrenende. Dies gilt nicht für Hauseingänge, Terrassen, Balkone und Loggien.
- Einfriedigungen
Die Abgrenzung zwischen privaten Vorgärten und Verkehrsfläche darf bis zu einer Höhe von 0,70 m als offener Zaun oder als Hecke aus Gehölzen der Liste 4 des Grünordnungsplans erfolgen. An den anderen Grundstücksgrenzen sind offene Zäune bis 1,20 m Höhe oder Hecken aus Gehölzen der Liste 1 des Grünordnungsplans bis 1,50 m Höhe zulässig. In den mit einem * gekennzeichneten Vorgartenbereichen ist auch eine Hecke bis 1,50 m Höhe zulässig.
- Zwischen den Terrassen im Gartenbereich sind massive Abtrennungen bis 4,00 m Länge und 2,00 m Höhe zulässig.
- Antennenanlagen
Seitenantennen sind nur auf Dachflächen mit max. Abstand vom First von 2,0 m zulässig.
- Abfallbehälter
Die Standorte für Abfallbehälter sind mit geschlossenen Hecken aus Gehölzen der Pflanzlisten 1 und 2 bzw. Kletterpflanzen der Liste 4 des Grünordnungsplans einzuräumen.
- Grundstücksflächen, die nicht versiegelt werden sind gärtnerisch zu gestalten. Die Flächen dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden.
- Werbeanlagen
Im Sondergebiet sind folgende Werbeanlagen zulässig:
- bis zu einer Gesamtlänge von 5 % der jeweiligen Fassadenlänge,
- wenn sie an der Fassade angebracht sind und nicht über den Orngang / Antika hinausragen,
- wenn sie nicht mit wechselndem Licht und / oder Signalfarbe betrieben werden sollen.
Einzelanlagen bzw. freistehende Anlagen sowie Einzelanlagen an Masten und Seilen sind unzulässig.

Hinweise

- Die Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen, den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB, den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, Gehölzflächen, Obstweiden, Verkehrsgrün und sonstigen Bepflanzungen sowie Pflanzmaßnahmen / Empfehlungen auf Wohnbaugrundstücken und Hinweise für die Ausgestaltung der Verkehrswege sind im Grünordnungsplan dargestellt und sollen im Rahmen der Bauausführung bzw. unmittelbar anschließend durchgeführt werden.
Dabei haben die Planarbeiten in der auf die Fertigstellung folgenden Pflanzenzeit zu erfolgen, die je nach Winterzeit ca. Ende Oktober beginnt und ca. März endet. Frostperioden sind dabei ausgeschlossen. Die genaue zeitliche Festlegung erfolgt im Grünordnungsplan.
Der Grünordnungsplan ist der Bebauungsplanbegründung als Anlage beigefügt.
- Der Bebauungsplan enthält die erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 (1) BauGB) sowie die Begrenzungen der Verkehrsflächen.
- Es wird empfohlen, das gesamte auf den beauftragten Flächen der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser aufzufangen. Das Niederschlagswasser von den Dachflächen sollte als Brauchwasser verwendet werden.
Eine Verbindung von Trinkwasseranlagen mit Regenwasseranlagen ist nach der Trinkwasserverordnung § 17 (1) und nach DIN 1988 Teil 4 Abs. 3.2.1 nicht zulässig. Die DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) ist bei der Errichtung und Nutzung einer Regenwasseranlage zu beachten. Der Regenwasserüberschuss ist über ein Robottsystem in die Bereiche zwischen den Quartieren einzuleiten. Von da aus erfolgt ein evtl. Überlauf in den Graben in der Hochdecke und anschließend in den Regenrückhaltebereich; dort ist ein Notüberlauf in den Kanal vorzusehen.
- Bei Bodenrinnen müssen Bodenentwürfe (kulturgeschichtliche Bodenfundamente, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verankerungen und Verfüllungen in der natürlichen Bodenschichten) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Beckum und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NW).
- Bei Baumplanungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die technischen Mitteilungen des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. Nr. 125 v. März 1989 zu beachten.

Nachrichtliche Darstellungen

- DN 500 W Wasserleitung DN 500
- geplante Grundstücksaufteilung

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsförderungs- und WohnbaulandG vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I S. 58)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV. NW. S. 256)
- Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 - SGV. NW. S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Neufassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (GV. NW. S. 328)
- Landwässergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926)

<p>Der Rat der Stadt Beckum hat am 10.06.1997 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet Nr. N 67 "Vellerner Straße" gem. § 2 (1) BauGB beschlossen.</p> <p>Beckum, den 11.10.2000</p> <p>gez. Ebell (Ebell) Bürgermeister</p>	<p>Aufgestellt gemäß § 2 (1) BauGB i.F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141)</p> <p>Beckum, den 02.10.2000 STADT BECKUM Der Bürgermeister Stadtplannamst Im Auftrag:</p> <p>(DS)</p> <p>gez. Scheffer (Scheffer) Stadtbauinspektor</p>
--	--

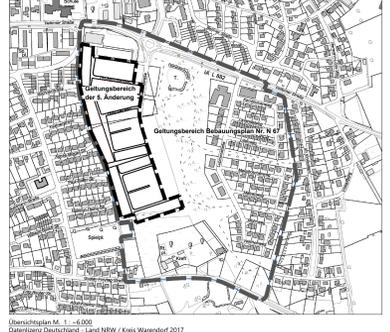
<p>Es wird hiermit bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Sest, den 12.10.2000 Ö.B.V.L. R. Ludwig / M. Schewer</p> <p>gez. Schewer (Schewer) Bürgermeister</p>	<p>Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB ist folgendermaßen durchgeführt worden:</p> <p>a) Die Ziele und Zwecke der Planung sind am 06.11.1998 öffentlich bekannt gemacht worden. b) Jedem Bürger ist in der Zeit vom 12.11.1998 bis 01.12.1998 die Möglichkeit gegeben worden, die Planunterlagen einzusehen, diese zu erörtern und sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern.</p> <p>Beckum, den 02.10.2000 STADT BECKUM Der Bürgermeister Stadtplannamst Im Auftrag:</p> <p>(DS)</p> <p>gez. Scheffer (Scheffer) Stadtbauinspektor</p>
--	---

<p>Der Rat der Stadt Beckum hat am 27.06.00 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. N 67 und die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.</p> <p>Beckum, den 11.10.2000</p> <p>gez. Ebell (Ebell) Bürgermeister</p>	<p>Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung sind am 01.7.00 ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB ist erfolgt.</p> <p>Beckum, den 02.10.2000 STADT BECKUM Der Bürgermeister In Vertretung:</p> <p>(DS)</p> <p>gez. Lehmann (Lehmann) Techn. Beigeordneter</p>
--	---

<p>Der Entwurf zu diesem Bebauungsplan und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats vom 12.10.00 bis einschl. 14.8.2000 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.</p> <p>Beckum, den 11.10.2000</p> <p>gez. Lehmann (Lehmann) Techn. Beigeordneter</p>	<p>Der Rat der Stadt Beckum hat am 28.9.00 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken, die gemäß § 3 (2) Satz 4 BauGB eingegangen sind, beschlossen.</p> <p>Beckum, den 11.10.2000</p> <p>gez. Ebell (Ebell) Bürgermeister</p> <p>(DS)</p> <p>gez. Lehmann (Lehmann) Techn. Beigeordneter</p>
--	---

<p>Der Rat der Stadt Beckum hat am 28.9.00 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Beckum, den 11.10.2000</p> <p>gez. Ebell (Ebell) Bürgermeister</p>	<p>Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplans sind am 30.9.00 gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Plan ist am 30.9.00 offengelegt worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Beckum, den 02.10.2000 STADT BECKUM Der Bürgermeister In Vertretung:</p> <p>(DS)</p> <p>gez. Lehmann (Lehmann) Techn. Beigeordneter</p>
---	--

Stadt Beckum Der Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. N 67 "Vellerner Straße"

5. vereinfachte Änderung

Verfahrensstadium:
Satzung gemäß § 10 BauGB

im Sinne des § 30 BauGB
Rechtsverbindlich seit 18.07.2018
Maßstab 1 : 1.000

Fachdienst
Stadtplanung und
Wirtschaftsförderung
www.beckum.de

Planquadrat Dortmund
Büro für Raumplanung, Städtebau + Architektur
Gutenbergstraße 34-44/39 Dortmund, Tel. 0231555714-0